



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

35. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 23.01.2009** | **Nummer 1**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik "Bürgerservice" – „Allgemeine Informationen/Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
1	Bekanntmachung des Beschlusses des Kreistages des Hochsauerlandkreises über die Jahresrechnung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2007 und die Entlastung des Landrates vom 12.12.2008	2
2	Bundestagswahl am 27. September 2009; Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum Siebzehnten Deutschen Bundestag	3
3	Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland	6
4	Bekanntmachung zur Kreistagswahl am 7. Juni 2009	7
5	Bekanntmachung Wasserrecht: Naturnahe Umgestaltung und Hochwasserschutz am Siepenbach in Arnsberg-Oeventrop	7
6	Bekanntmachung über die Jägerprüfung 2009	8
7	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2007 der Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH, 59909 Bestwig-Ramsbeck	9
8	Bekanntmachung der Vermögensverwaltungsgesellschaft für den Hochsauerlandkreis mbH	9

1 BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES DES KREISTAGES DES HOCHSAUERLANDKREISES ÜBER DIE JAHRESRECHNUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2007 UND DIE ENTLASTUNG DES LANDRATES VOM 12.12.2008

1. Bekanntmachung des Abschlussergebnisses

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -KrO- in der zurzeit gültigen Fassung, i.V.m. § 94 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO- a.F. in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises am 12.12.2008 folgenden Beschluss gefasst:

Der Kreistag beschließt einstimmig die Jahresrechnung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2007 und erteilt dem Landrat Entlastung.

Das Haushaltsjahr 2007 schließt mit folgendem Ergebnis ab:

	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €	Gesamt- haushalt €
Soll-Einnahmen	315.072.511,42	16.566.088,88	331.638.600,30
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	4.230.614,15	4.230.614,15
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	- 375.000,00	- 375.000,00
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	- 282.097,30	0,00	- 282.097,30
Summe der bereinigten Soll-Einnahmen	314.790.414,12	20.421.703,03	335.212.117,15
Soll-Ausgaben	318.427.715,40	17.044.608,18	335.472.323,58
+ neue Haushaltsausgabereste	2.119.592,27	4.219.970,97	6.339.563,24
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	-137.828,34	-842.876,12	-980.704,46
- Abgang alter Kassenausgabereste	600,00	0,00	600,00
Summe der bereinigten Soll-Ausgaben	320.410.079,33	20.421.703,03	340.831.782,36
Fehlbetrag 2007	-5.619.665,21	0,00	-5.619.665,21

Der Beschluss über die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 und das vorstehende Ergebnis der Jahresrechnung 2007 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2008 zur Einsichtnahme im Dienstgebäude der Kreisverwaltung, 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 476, während der Dienststunden in der Zeit von 7.30 bis 15.30 Uhr, an Freitagen bis 13.00 Uhr öffentlich aus.

2. Prüfung der Jahresrechnung

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Hochsauerlandkreises hat gem. § 53 Abs. 1 KrO in der o.g. Fassung i.V.m. § 101 Abs. 1 GO a.F. in der o.g. Fassung die Jahresrechnung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2007 geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Schlussbericht zusammengefasst worden. Der Schlussbericht liegt gem. § 101 Abs. 3 S. 2 GO a.F. im Dienstgebäude der Kreisverwaltung, 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 602, auf entsprechende Anfrage zur Einsichtnahme aus. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme während der Dienststunden von 7.30 bis 15.30 Uhr, an Freitagen bis 13.00 Uhr wird hiermit gem. § 101 Abs. 4 GO a.F. hingewiesen.

Meschede, 20.01.2009

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Dr. Schneider

2 BUNDESTAGSWAHL AM 27. SEPTEMBER 2009; BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUF- FORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON KREISWAHLVORSCHLÄGEN FÜR DIE WAHL ZUM SIEBZEHNTEN DEUTSCHEN BUNDESTAG

1. Kreiswahlleiter, Abgrenzung des Wahlkreises

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügungen vom 10. November 2008 den unterzeichnenden Landrat des Hochsauerlandkreises, Dr. Karl Schneider, zum Kreiswahlleiter und Kreisdirektor Winfried Stork zum stellvertretenden Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 148 Hochsauerlandkreis ernannt.

Entsprechend der Anlage zum Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394), umfasst der Wahlkreis 148 Hochsauerlandkreis das gesamte Gebiet des Hochsauerlandkreises.

2. Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 32 Abs. 1 Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I Nr. 2378), fordere ich hiermit auf, Kreiswahlvorschläge zur Wahl des Siebzehnten Deutschen Bundestages für den Wahlkreis 148 Hochsauerlandkreis bis spätestens

**Donnerstag, 23. Juli 2009, 18.00 Uhr
(Ausschlussfrist),**

beim Landrat als Kreiswahlleiter im Dienstgebäude des Hochsauerlandkreises in Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 416, einzureichen. **Später eingehende Kreiswahlvorschläge können nicht mehr berücksichtigt werden.**

3. Wahlvorschlagsberechtigte

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am Dienstag, dem 29. Juni 2009, dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ih-

re Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteilichkeit festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG nicht die Verpflichtung zur Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Parteiengesetz ersetzt, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

4. Form und Inhalt der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll nach Formblatt Anlage 13 BWO eingereicht werden. Er muss folgende Angaben enthalten:

- a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 Parteiengesetz), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 dieses Absatzes gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist (23. Juli 2009, 18.00 Uhr) nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 dieses Absatzes entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 34 Abs.

2 BWO). Im Interesse der Erleichterung der Einreichung und Überprüfung von Kreiswahlvorschlägen wird empfohlen, von der Möglichkeit des Nachweises der dem Landeswahlleiter vorliegenden Vollmacht frühzeitig Gebrauch zu machen.

Die Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

Andere Kreiswahlvorschläge, also Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen und einzelnen Wahlberechtigten, müssen ebenfalls von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Auch bei diesen Kreiswahlvorschlägen muss die Wahlberechtigung im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Eine Besonderheit gilt für die Unterschriften der drei ersten Unterzeichner von anderen Kreiswahlvorschlägen, also Kreiswahlvorschlägen von Wählergruppen oder einzelnen Wahlberechtigten. Hier haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst (Formblatt Anlage 13 BWO) zu leisten.

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf dem amtlichen Formblatt Anlage 14 BWO zu erbringen. Hierbei sind folgende Vorschriften zu beachten:

a) Der Kreiswahlleiter liefert die Formblätter auf Anforderung kostenfrei; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Landesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Anga-

be eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG (sog. Auslandsdeutsche) ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Formblatt Anlage 2 BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.
- c) Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Bundestagswahlkreis 148 Hochsauerlandkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.
- d) Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.
- e) Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach Formblatt Anlage 15 BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Formblatt Anlage

16 BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,

- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach Formblatt Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach Formblatt Anlage 18 BWO abgegeben werden; eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Formblatt Anlage 15 BWO, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 BWG entsprechend,
- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Die Bescheinigung des Wahlrechts und die Bescheinigung der Wählbarkeit sind von den Gemeindebehörden kostenfrei zu erteilen. Die Gemeindebehörde darf für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal zu einem Kreiswahlvorschlag erteilen.

Sämtliche amtlichen Vordrucke können bei dem Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 148 Hochsauerlandkreis im Dienstgebäude des Hochsauerlandkreises in Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 416, Telefon 0291/941434, Telefax 0291/9426116, E-Mail: kreistag@hochsauerlandkreis.de -während der Dienststunden montags bis freitags von 8.30 - 12.30 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 - 15.30 Uhr (dienstags bis 17.00 Uhr)- oder zu anderen Terminen nach telefonischer Vereinbarung kostenfrei von Parteien, Wählergruppen oder Wahlberechtigten angefordert bzw. in Empfang genommen werden.

Die Vordrucke können auf Wunsch auch als pdf-Datei zur Verfügung gestellt werden.

5. Mängelbeseitigung und Zulassung

Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, benachrichtigt der Kreiswahlleiter die Ver-

trauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Mängel, die einen gültigen Kreiswahlvorschlag nicht zustande kommen lassen, können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (23. Juli 2009, 18.00 Uhr) beseitigt werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist (23. Juli 2009, 18.00 Uhr) bis zur Zulassung können nur noch Mängel an sich gültiger Kreiswahlvorschläge behoben werden.

Ein gültiger Kreiswahlvorschlag liegt nach Ablauf der Einreichungsfrist (23. Juli 2009, 18.00 Uhr) nicht vor, wenn

- a) die Form oder Frist gemäß § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- b) die erforderlichen gültigen Unterschriften der Parteivorstände und/oder die Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung des Bewerbers für den betreffenden Wahlkreis und die Versicherung an Eides Statt nicht erbracht werden,
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen. Ruft eine Vertrauensperson gegen eine Verfügung des Kreiswahlleiters den Kreiswahlausschuss an, so hat dieser der Vertrauensperson Gelegenheit zur Äußerung zu geben und unverzüglich über die Verfügung des Kreiswahlleiters zu entscheiden.

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss am 31. Juli 2009 in öffentlicher Sitzung. Zu dieser Sitzung werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge vom Kreiswahlleiter geladen. Ort,

Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses werden an den Eingängen der Dienstgebäude des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Brilon und Meschede öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch BWG und BWO aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekannt zu geben.

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung von der Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlag, dem Bundeswahlleiter oder dem Kreiswahlleiter Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben.

Die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Kreiswahlausschusses wird beim Kreiswahlleiter schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Der Bundeswahlleiter hat seine Beschwerde beim Kreiswahlleiter, der Kreiswahlleiter seine Beschwerde beim Landeswahlleiter einzulegen. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fotokopie als gewahrt. Der Kreiswahlleiter unterrichtet unverzüglich den Landeswahlleiter und den Bundeswahlleiter über die eingegangenen Beschwerden und verfährt nach den Anweisungen des Landeswahlleiters. Die Entscheidung über die Beschwerde wird vom Landeswahlausschuss getroffen.

6. Im Interesse der Parteien und der übrigen Wahlvorschlagsberechtigten wird dringend empfohlen, die Kreiswahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit des Kreiswahlvorschlag berühren, noch vor Ablauf der Einreichungsfrist (23. Juli 2009, 18.00 Uhr) behoben werden können.

Meschede, 20.01.2009

Der Landrat des Hochsauerlandkreises
als Kreiswahlleiter für die Bundestagswahl 2009

Dr. Schneider

3 BEKANNTMACHUNG FÜR STAATSANGEHÖRIGE DER ÜBRIGEN MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (UNIONSBÜRGER) ZUR WAHL ZUM EUROPÄISCHEN PARLAMENT IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Am 7. Juni 2009 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 17. Mai 2009 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u.a. Voraussetzung, dass sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Meschede, 20.01.2009

Der Landrat des Hochsauerlandkreises
als Kreiswahlleiter für die Europawahl
am 7. Juni 2009

Dr. Schneider

4 BEKANNTMACHUNG ZUR KREISTAGS- WAHL AM 7. JUNI 2009

Mit Bekanntmachung vom 20. Oktober 2008 wurde zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung des Hochsauerlandkreises im Jahr 2009 aufgefordert. Die Bekanntmachung ist im Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis Nr. 13, ausgegeben am 24. Oktober 2008, erschienen.

In der Bekanntmachung ist die zur rechtzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen geltende Frist mit dem 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, genannt worden. Zwischenzeitlich hat der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Bekanntmachung vom 11. Dezember 2008 (MBl. NRW. S. 601) den **Wahltag für die allgemeinen Kommunalwahlen 2009 auf den 7. Juni 2009** bestimmt.

Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung des Hochsauerlandkreises sind daher spätestens bis

**Montag, 20. April 2009, 18.00 Uhr
(Ausschlussfrist),**

beim Wahlleiter für die Kreistagswahl **einzureichen**. Die in der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2008 unter den Ziffern 1, 3.3, 3.4, 3.8 a) und 3.12 genannte Einreichungsfrist (48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr) wird insoweit durch den vorstehenden Termin konkretisiert.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf dieser Ausschlussfrist beseitigt werden können.

Meschede, 12.01.2009

Hochsauerlandkreis
Der Wahlleiter für die
Kreistagswahl am 7. Juni 2009

Stork
Kreisdirektor

5 BEKANNTMACHUNG WASSERRECHT ANTRAG DER STADT ARNSBERG AUF GENEHMIGUNG DES PLANS FÜR EINE GEWÄSSERAUSBAUMAßNAHME GEMÄß § 31 ABS. 3 WASSERHAUSHALTSGE- SETZ (WHG) HIER: PRÜFUNG DER PFLICHT ZUR DURCHFÜHRUNG EINER UM- WELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜ- FUNG (UVP-PFLICHT)

Die Stadt Arnsberg hat bei mir die Plangenehmigung für folgendes Vorhaben beantragt:

Naturnahe Umgestaltung und Hochwasser- schutz am Siepenbach in Arnsberg-Oeventrop.

Gemäß Nr. 13.14 der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) ist für die Prüfung der UVP-Pflicht dieser Vorhabens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Maßgabe des § 3 c Abs. 1 UVPG-Bund durchzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG NRW aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Um-

weltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG-Bund zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG-Bund).

Die gemäß § 3 a UVPG-Bund erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Hochsauerlandkreis, Fachdienst Wasserwirtschaft, zugänglich.

Meschede, 20.01.2009

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Untere Wasserbehörde -
Az.: 33 66 31 22 (001/09)
Im Auftrag

Caspari

6 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE JÄGERPRÜFUNG 2009

Nach § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Jägerprüfung (Jägerprüfungsordnung) vom 12.04.1995 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 08.03.2002 (SGV. NRW 792) ist der Termin für den schriftlichen Teil der Jägerprüfung 2009 vom Landesbetrieb Wald und Holz, NRW, Obere Jagdbehörde, Düsseldorf, auf

Montag, den 27. April 2009, 15.00 Uhr,

landeseinheitlich festgesetzt worden.

Der schriftliche Teil der Jägerprüfung findet im Hochsauerlandkreis an folgenden Orten statt:

vor dem Jägerprüfungsausschuss Arnsberg (I):
im Kreishaus in Arnsberg, Eichholzstr. 9 (Südeingang), im Großen Sitzungssaal, Raum Nr. 215;

vor dem Jägerprüfungsausschuss Brilon (II):
im Kreishaus in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14, im Großen Sitzungssaal, Bau C;

vor dem Jägerprüfungsausschuss in Meschede (III):
im Kreishaus in Meschede, Steinstr. 27, Großer Sitzungssaal „Sauerland“.

Die Termine für die Schießprüfung und für den mündlich-praktischen Teil der Jägerprüfung 2009 werden wie folgt festgesetzt:

Schießprüfung:

Dienstag, den 28.04.2009, 09.00 Uhr, vor dem Jägerprüfungsausschuss Meschede auf dem DJV-Schießstand des Hegerings Meschede in Meschede;

Mittwoch, den 29.04.2009, 09.00 Uhr, vor dem Jägerprüfungsausschuss Arnsberg auf dem DJV-Schießstand des Hegerings Sundern in Sundern;

Donnerstag, den 30.04.2009, 09.00 Uhr, vor dem Jägerprüfungsausschuss Brilon auf dem DJV-Schießstand des Hegerings Marsberg in Marsberg.

Die Schießprüfung besteht nach § 6 der Jägerprüfungsordnung aus dem Büchschießen und dem Flintenschießen.

Beim Büchschießen sind 5 Schüsse stehend angestrichen aus einer Entfernung zwischen 90 und 110 m auf die Rehbockscheibe Nr. 1 des Deutschen Jagdschutzverbandes abzugeben.

Beim Flintenschießen sind nach Festlegung durch den Prüfungsausschuss 10 bewegliche Ziele (Wurftauben-Skeet oder Kippphase oder Wurftauben-Trap) zu beschießen. Doppelschüsse sind zugelassen. Die Jägerprüfungsausschüsse des HSK haben festgelegt, dass bei der Jägerprüfung 2009 auf Kippphasen geschossen wird, und zwar aus einer Entfernung von 35 m.

Mündlich-praktischer Teil:

Am 04.05. und 05.05.2009 vor dem Jägerprüfungsausschuss Meschede im Kreishaus Meschede, Steinstr. 27, Meschede, Sitzungssaal F 3 Langenberg

Am 12. und 13.05.2009 vor dem Jägerprüfungsausschuss Brilon im Kreishaus Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14, Brilon, Großer Sitzungssaal

Am 18., 19. und 20.05.2009 vor dem Jägerprüfungsausschuss Arnsberg im Kreishaus in Arnsberg, Eichholzstr. 9, (Südeingang), Großer Sitzungssaal, Raum 215.

Ich behalte mir vor, die Orte für den schriftlichen Teil sowie die Zeiträume und die Orte für den mündlich-praktischen Teil der Jägerprüfung aus organisatorischen Gründen zu verlegen. Dies wird den einzelnen Bewerbern im Zulassungsschreiben mitgeteilt.

Der genaue Zeitpunkt des Beginns des mündlich-praktischen Teils der Jägerprüfung 2009 wird den einzelnen Bewerbern unmittelbar nach Durchführung der Schießprüfung bekannt gegeben.

Die Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind nach § 4 Abs. 2 der Jägerprüfungsordnung bis spätestens 2 Monate vor der schriftlichen Jägerprüfung, das ist der 27.02.2009, bei der Unteren Jagdbehörde des Hochsauerlandkreises in 59872 Meschede, Steinstr. 27 über die jeweilige Stadt- oder Gemeindeverwaltung einzureichen.

Dem Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung ist nach § 4 Abs. 2 der Jägerprüfungsordnung beizufügen:

1. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate alt sein darf, und
2. ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

Die Prüfungsgebühr beträgt 205,00 Euro. Sie ist auf eines der nachfolgenden Konten des Hochsauerlandkreises unter Angabe des Hinweises „011001010 Jägerprüfung“ einzuzahlen:

Spk. Hochsauerland	Kto. 190	BLZ 41651770
Spk. Meschede	Kto. 18	BLZ 46451012
Spk. Arnsberg-Sundern	Kto. 1007327	BLZ 46450005

Bewerber, deren Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung nach dem 27.02.2009 bei der Unteren Jagdbehörde eingehen, können zur Jägerprüfung nicht mehr zugelassen werden, wie auch diejenigen Bewerber, die bis zu diesem Termin das Führungszeugnis und/oder den Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr nicht vorgelegt haben.

Die Termine einer eventuellen Nachprüfung (September 2009) werden den Antragstellern gesondert bekannt gegeben.

Meschede, 15.01.2009

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst Untere Landschaftsbehörde,
Naturparke, Jagd
- Untere Jagdbehörde -
Im Auftrag

Götte

7 BEKANNTMACHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2007 DER BERGBAUMUSEUM RAMSBECK GMBH, 59909 BESTWIG-RAMSBECK

Die Gesellschafterversammlung der Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH stellte in der 46. Sitzung am 18.12.2008 den Jahresabschluss 2007 mit einer Bilanzsumme von 117.087,73 € fest. Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag 2007 in Höhe von 29.651,64 € ist aufgrund des § 8 Abs. 5 des Gesellschaftervertrages im Verhältnis der Stammeinlage

(50:50) abzudecken. Der Ausgleich erfolgt durch Entnahme aus der Rücklage.

Das mit der Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes 2007 beauftragte Rechnungsprüfungsamt des Hochsauerlandkreises kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH vermittelt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Gemeinde Bestwig, Zimmer 2.11, zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch	08.30 - 12.30 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 - 12.30 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.30 - 13.00 Uhr

öffentlich aus.

Bestwig, 19.12.2008

Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH
Gemeinnützige Gesellschaft für
Kultur- und Bergbaugeschichte

Péus
Geschäftsführer

8 BEKANNTMACHUNG DER VERMÖGENSVERWALTUNGSGESELLSCHAFT FÜR DEN HOCHSAUERLANDKREIS MBH

Gemäß § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021) i.V.m. § 108 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 c) der Gemeindeordnung NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen vom 09.03.1981 (GV. NRW. S. 147/SGV. NRW. 641), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird der Jahresabschluss 2006 der Vermögensverwaltungsgesellschaft für den Hochsauerlandkreis mbH und der Bestätigungsvermerk des mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfers wie folgt bekannt gemacht:

Die Gesellschafterversammlung der Vermögensverwaltungsgesellschaft für den Hochsauerlandkreis mbH hat mit Gesellschafterbeschluss vom 16.06.2008 den Jahresabschluss zum 31.12.2006 festgestellt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2006 beauftragte Wirtschaftstreuhand Meisterjahn & Partner GmbH in Sundern, hat am 30.04.2008 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss -bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Sinne von § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz der Vermögensverwaltungsgesellschaft für den Hochsauerlandkreis mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Der Jahresabschluss entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Jahres-

abschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss 2006 mit Lagebericht liegt in der Zeit vom 28.01. bis 11.02.2009 während der Dienststunden im Kreishaus Meschede, Steinstr. 27, 59872 Meschede, Zimmer 524, zur Einsichtnahme aus.

Meschede, 20.01.2009

Brandenburg
Geschäftsführer
